

AMTS BLATT

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 20. August 2020

Nr. 19/2020

Nr. 126	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Antrag der Firma Siemens AG auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff (Power to Gas), Gemarkung Holenbrunn	Seite 109	Nr. 131	Markt Thiersheim – Vollzug des Baurechts; Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 104 und 106 Gemarkung Kothigenbibersbach	Seite 113
Nr. 127	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Firma Burkhardt GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Klärschlamm-trocknung mit Holzvergaser-Heizkraftwerk, Gemarkung Holenbrunn	Seite 110	Nr. 132	Markt Thiersheim – Vollzug des Baurechts; Erweiterung einer Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 351 und 407 (Tfl.) Gemarkung Stemmas	Seite 114
Nr. 128	Gemeinde Röslau; Freiwilliger Landtausch Grün II; Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses	Seite 111	Nr. 133	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren	SB Nr. 4300571819 Seite 114
Nr. 129	Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim; Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit	Seite 112	Nr. 134	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren	SB Nr. 3833070885 Seite 114
Nr. 130	Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR; Satzung über die Änderung der Unternehmenssatzung vom 25.06.2020	Seite 113	Nr. 135	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung	SB Nr. 4300018456 Seite 115

Nr. 126

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die
WUN H2 GmbH
Rot-Kreuz-Straße 6
95632 Wunsiedel

beantragte für den Standort

Am Energiepark
95632 Wunsiedel-Holenbrunn
Gemarkung: Holenbrunn
Flurstücke: 128/2, 129, 134, 135, 136, 138, 138/2

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zum Bau und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff (Power to Gas) mit maximal 11 MW Leistung, 8760h/a Betriebsstunden und einer Erzeugungsleistung von max. 1.330 t/a an Wasserstoff. Die Anlage soll voraussichtlich im Juni 2021 den Regelbetrieb aufnehmen. Ebenfalls wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Herstellung von Gründungen und Fundamenten/Bodenplatten für alle Bauwerke und baulichen Anlagen, die Errichtung von Anlagen zur Baustelleneinrichtung, Maßnahmen zur Baugrunderdichtung und zur Herstellung von Medienanschlüssen (Wasser, Baustrom, Telekommunikation und Abwasser) beantragt.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 4.1.12 der des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung – Wasserstoff) und ist damit im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu genehmigen.

Für die Entscheidung über das Vorhaben ist das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 / 80-0, Fax: 09232 / 80-555, E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de, als Genehmigungsbehörde zuständig.

Insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen liegen derzeit vor und sind Bestandteil der Antragsunterlagen:

Informationen zu Standort und Umgebung, detaillierte Anlagen- und Betriebsbeschreibung, zu Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung, elektromagnetische Felder, Anlagensicherheit und Arbeitsschutz, Abfällen, Wärme- und Energienutzung, zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung, zu den gehandhabten Stoffen, Gewässerschutz, Naturschutz und Umweltverträglichkeit, nebst Plänen und Fließbildern und Verfahrensschemata sowie fachtechnische Gutachten (Lärm, Anlagensicherheit, Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG). Daneben enthalten die Unterlagen auch eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen.

Ein vorzeitiger Beginn nach § 8a BImSchG wurde noch nicht zugelassen.

Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1 Ziffer 4.2 ist für diese Anlage im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Diese UVP-Vorprüfung liegt vor und ist Teil der Antragsunterlagen. Diese hat ergeben, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt als geringfügig einzustufen sind. Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben ist somit nicht gegeben ist.

Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 BImSchG):

Die Veröffentlichung des Antrags und der Unterlagen erfolgt im Internet vom 27.08.2020 bis einschließlich 28.09.2020. Die Unterlagen stehen unter folgendem Link zur Einsichtnahme und zum Download bereit:

<https://www.landkreis-wunsiedel.de/genuehmigungsverfahren-wasserstoffwerk>

Zusätzlich können die Unterlagen auf Wunsch auch auf einem allgemein üblichen Datenträger bereitgestellt werden, falls das Fehlen einer schnellen Internetverbindung den Zugang erschweren sollte.

Daneben liegen der Antrag und die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot während des Auslegungszeitraumes beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer 1.61a während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, ist es erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Erreichbarkeit für die Terminvergabe unter Telefon: 09232/80-438, -414, -416

Montag bis Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Dort erhalten Sie auch Informationen über die aktuell einzuhaltenden Hygienevorschriften (z. B. notwendiger Mund- und Nasenschutz).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 28.10.2020 schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landratsamt Wunsiedel, i. Fichtelgebirge Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel erhoben werden.

Die Einwenderinnen und Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Hierauf ist im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls am 13.11.2020 um 9.30 Uhr im Großen Sitzungssaal im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragsteller oder diejenigen, die

Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Durchführung, abhängig von Anzahl und Inhalt der Einwendungen, im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Bei der Ermessensentscheidung können auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Diese Entscheidung wird im Internet auf der Homepage des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter

<https://www.landkreis-wunsiedel.de/genuehmigungsverfahren-wasserstoffwerk>

nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung der Entscheidung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen verstrichen sind.

Wunsiedel, 10.08.2020,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Höfer, Regierungsrätin

Nr. 127

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Burkhardt GmbH, Kreutstr. 2, 92360
Mühlhausen, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Klärschlamm-trocknung mit Holzvergaser-Heizkraftwerk auf
dem Grundstück Fl.-Nr. 120 der Gemarkung Holenbrunn**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in der oben bezeichneten Angelegenheit am 07.08.2020 unter dem Aktenzeichen 431-8240/00-06/2020 folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Firma Burkhardt GmbH, Kreutstr. 2, 92360 Mühlhausen, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Klärschlamm-trocknung mit Holzvergaser-Heizkraftwerk sowie Nebenanlagen auf dem Grundstück Fl.-Nr.: 120 der Gemarkung Holenbrunn.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw.
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)**

b. Elektronisch

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Dabei sollen Sie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und den angefochtenen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der immissionsschutzrechtliche Bescheid im vollen Wortlaut kann während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, im Zimmer 1.69 eingesehen werden.

Wunsiedel, 07.08.2020,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Höfer, Regierungsrätin

Nr. 128

Freiwilliger Landtausch Grün II Gemeinde Röslau, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses

Der Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken mit der beiliegenden Gebietskarte zum freiwilligen Landtausch Grün II sind nach §6 Abs. 2 und §110 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz amtlich bekannt zu machen.

Auf Grund dessen liegt der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte in der Zeit

vom 31.08.2020 bis 14.09.2020

in der Gemeindeverwaltung Röslau, Zimmer 001, 95195 Röslau, Marktplatz 1, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Röslau, 06.08.2020,

Gemeinde Röslau;
gez. Gebhardt, 1. Bürgermeister

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken Gz.: L-A 7574-1177
Freiwilliger Landtausch Grün II
VKZLE 220 068
Gemeinde Röslau
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

Bamberg, den 21.07.2020

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der Freiwillige Landtausch Grün II wird angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgestellte Verfahrensgebiet. Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

II.

Dieser Beschluss wird von der Gemeinde Röslau amtlich bekannt gemacht.

Der Beschluss und die Gebietskarte liegen im Rathaus der Gemeinde Röslau zwei Wochen lang nach dem Tag der amtlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem Freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen dem Amt für Ländliche Entwicklung innerhalb einer vom Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Gründe

Die Tauschpartner haben den Freiwilligen Landtausch Grün II zur Verbesserung der Agrarstruktur beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich seine Durchführung verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch war daher nach § 103 c FlurbG anzuordnen.
Hinweise

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) einzulegen. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden.

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

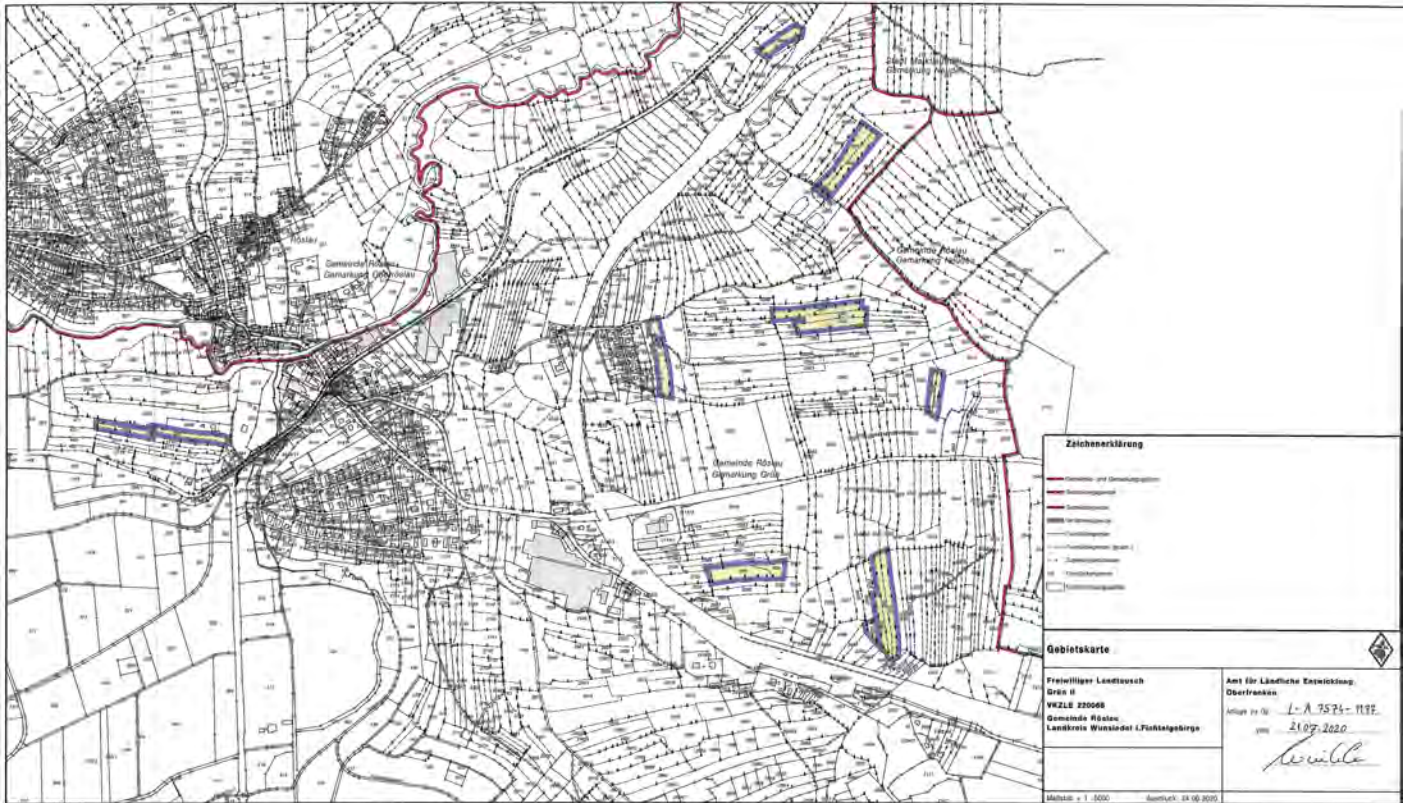
Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben im Freiwilliger Landtausch Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg, (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), Telefon 0951 837-0, poststelle@ale-ofr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können im Internet

unter <http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/> unter „Datenschutz“ abgerufen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg, Telefon 0951 837-0, datenschutz@ale-ofr.bayern.de) erhalten.

Zum Zweck einer ggf. erforderlichen Zahlungsabwicklung werden die hierfür notwendigen Daten dem Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken in Bamberg übermittelt.

Gez. Dipl.-Ing. Winkler,
Ltd. Baudirektor



Nr. 129

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim

vom 29. Juli 2020

Die Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und – soweit eingerichtet – des vorberatenden Bürgermeisterausschusses.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 €
- (2) Der erste Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €
- (3) Der zweite Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 - 3 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsgruppen A entsprechend Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) angehoben werden.

§ 3

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Das gilt auch für die Fahrtkostenpauschale. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.05.2014 (KrABl Nr. 14/2014 vom 17.07.2014, S. 82), geändert mit Satzung vom 02.12.2015 (KrABl Nr.24/2015 vom 17.12.2015, S. 196) außer Kraft.

Thiersheim, den 29. Juli 2020,

Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim;
gez. Bauer, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 130

Satzung über die Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR vom 25.06.2020

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. 2019, S. 737), erlässt das Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Weißenstadt folgende Satzung.

§1

§ 5 (1) der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern.“

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, den 26.06.2020,

**Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR;
gez. Manfred Busch, Vorstand**

Nr. 131

Bauleitplanung des Markte Thiersheim

Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 104 und 106 Gemarkung Kothigenbibersbach

Bekanntmachung

Der Gemeinderat von Thiersheim hat am 29.07.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 104 und 106 Gemarkung Kothigenbibersbach im vereinfachten Verfahren zu ändern. Gleichzeitig billigte der Gemeinderat am 29.07.2020 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung.

Mit der vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Darstellung von gemischter Baufläche (M) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO. Schaffung von Baurecht für mögliche Wohnbebauung.

Das Änderungsgebiet umfasst die Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 104 und 106 Gemarkung Kothigenbibersbach mit einer Fläche von ca. 2.300 m². Der östliche Teil des Grundstücks Fl.Nr. 106 Gemarkung Kothigenbibersbach ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut.

Der Änderungsbereich wird derzeit als Garten und landwirtschaftlich genutzt (Grünland) und liegt auf ca. 525 m üNN.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren mit Begründung können **aufgrund der derzeitigen CORONA-Pandemie nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon Nr. 09233/77422-41** in der Zeit vom

27. August 2020 bis zum 28. September 2020

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Erforderlichenfalls können unter der o.g. Telefonnummer auch andere Termine vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes unter [www.thiersheim.de/bauen/Flächennutzungsplanänderung](http://www.thiersheim.de/bauen/Flaechennutzungsplanaenderung) Kothigenbibersbach, auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Zusätzlich wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung

im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Gemeinderat des Marktes Thiersheim.

Thiersheim, 12.08.2020,

Markt Thiersheim;
gez. Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 132

Bauleitplanung des Marktes Thiersheim

Erweiterung einer Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 351 und 407 (Tfl.) Gemarkung Stemmas

Bekanntmachung

Der Gemeinderat von Thiersheim hat mit Beschluss vom 29.07.2020 ein Verfahren zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Neuenreuth, Fl.Nrn. 359, 410 (Tfl.) und 367 (Tfl.) Gemarkung Stemmas eingeleitet. Gleichzeitig billigte der Gemeinderat am 29.07.2020 den Entwurf der Einbeziehungssatzung. Das Bauleitverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Anlass für das Bauleitplanverfahren ist die geplante Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 351 der Gemarkung Stemmas. Die nördliche Teilfläche des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan des Marktes Thiersheim derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Es handelt sich hierbei um Wiesenflächen = Fläche mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie I), oberer Wert.

Mit der vereinfachten Erweiterung der Einbeziehungssatzung werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt: Darstellung von gemischten Bauflächen (M) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO. Schaffung von Baurecht für mögliche Wohnbebauung.

Die Erweiterung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 351 Gemarkung Stemmas mit einer Fläche von ca.1.861 m² und einen Teil der Ortsstraße Fl.Nr. 407 Gemarkung Stemmas.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren mit Begründung können aufgrund der derzeitigen **CORONA-Pandemie nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon Nr. 09233/77422-41** in der Zeit vom

27. August 2020 bis zum 28. September 2020

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift)

abgegeben werden. Erforderlichenfalls können unter der o.g. Telefonnummer auch andere Termine vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes unter www.thiersheim.de/bauen/Einbeziehungssatzung Neuenreuth, auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Zusätzlich wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Gemeinderat des Marktes Thiersheim.

Thiersheim, 12.08.2020,

Markt Thiersheim;
gez. Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 133

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 26.09.2019 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuchs Nr. 4300571819 angezeigt.

Der Vorstand hat am 29.07.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuchs beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuchs wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuchs anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 30.07.2020,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

Nr. 134

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 28.07.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3833070885 angezeigt.

Der Vorstand hat am 03.08.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 05. August 2020,

Sparkasse Hochfranken;
Maurer, Vorstand

Nr 135

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 29.07.2020 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4300018456 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 29.07.2020,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

